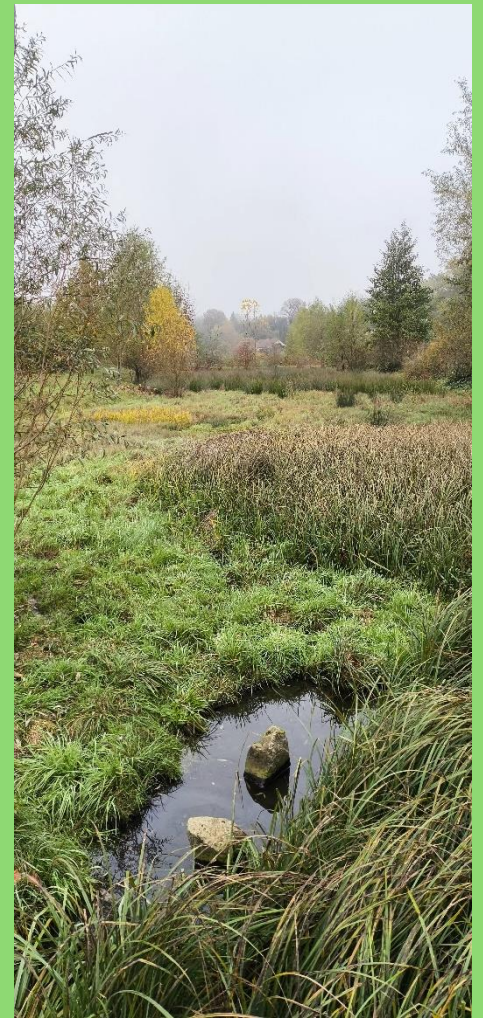


GERST INGENIEURE
Leonie Gerst
Projektleiterin Bauleitplanung, Geoinformation
T +49 7041 9545 45
Industriestraße 47/1
D-75417 Mühlacker
WWW.GERST-ING.DE

2024

Bebauungsplan „Richard-Wolf-Straße“. Stadt Knittlingen. Habitatpotentialanalyse.



Elina Schwabenland (M.Sc. Biologie)
Planungsbüro Beck GmbH,
Hirschstraße 22, 76133 Karlsruhe
6.11.2024

Bebauungsplan "Richard-Wolf-Straße" der Stadt Knittlingen **Habitatpotenzialanalyse**

1 Veranlassung

Die Richard Wolf GmbH hat sich seit ihrer Ansiedlung im Gewerbegebiet in Knittlingen kontinuierlich positiv entwickelt und benötigt nun zusätzliche Flächen für bauliche Erweiterungen. Für das betreffende Gebiet besteht derzeit jedoch kein ausreichendes Planungsrecht, weder für den Bestand noch für die noch unbebauten Flächen. Um die rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Betriebsflächen und zur Bebauung der Grundstücke zu schaffen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Stadt Knittlingen erforderlich.

Der Anlass zur Aufstellung dieses Bebauungsplans liegt in der Notwendigkeit, eine rechtliche Grundlage für die Erweiterung der betrieblichen Flächen zu schaffen und die städtebauliche Neuordnung des Areals der Richard Wolf GmbH im Bereich des alten Bebauungsplans „Knittlingen B 35 Mitte“ umzusetzen. Ziel ist es, die gewerbliche Entwicklung der Richard Wolf GmbH am Standort Knittlingen langfristig zu sichern und eine betriebliche Erweiterung mit einer städtebaulich integrierten Verbindung zwischen bestehenden und neuen Bauflächen zu ermöglichen. Bevor der Bebauungsplan in Kraft treten kann, müssen naturschutzrechtliche Belange für das Planungsgebiet berücksichtigt werden. Um mögliche Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG abschätzen und eine artenschutzrechtliche Bewertung vornehmen zu können, ist zunächst eine Habitatpotenzialanalyse (artenschutzrechtliche Voruntersuchung) erforderlich. Hierbei ist besonders die potenzielle Betroffenheit von Arten(-gruppen) der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie der europäischen Vogelarten zu prüfen.

2 Lage und Ausstattung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Knittlingen. Ein Großteil des Areals ist bereits als Gewerbegebiet mit baulichen Anlagen und Stellplätzen genutzt und bebaut. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von etwa 15,63 Hektar.

Weitere Flächen im Norden und Süden des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Ergänzt wird die Ausstattung durch Gehölzbestände, einzelne Bäume und zwei Rückhaltebecken. Im Südwesten grenzt das bestehende Gewerbegebiet „Im Gröner II“ an das Plangebiet. Nordwestlich befinden sich großflächige Einzelhandelsbetriebe, und weiter westlich schließt das Gewerbegebiet „Knittlinger Kreuz“ an. Im Norden, jenseits der B35, liegt ein weiteres Gewerbegebiet mit den Flächen der Kieselmann GmbH. Im Nordosten grenzt direkt das Betriebsgelände der Firma Haberstroh KG an.

Östlich des Plangebiets verläuft die Pforzheimer Straße, hinter der eine überwiegend einreihige Wohnbebauung mit frei stehenden Einfamilienhäusern anschließt. Weiter östlich folgen Streuobstwiesen und weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden, angrenzend an die Pforzheimer Straße, erstreckt sich der Schillingswald. Alle geschützte Bestandteile im Umfeld des Planungsgebiets wurden bereits in der FFH-Vorprüfung erwähnt und abgearbeitet. Die Betroffenheit der ausgewiesenen Schutzgebiete wurde vollständig ausgeschlossen.

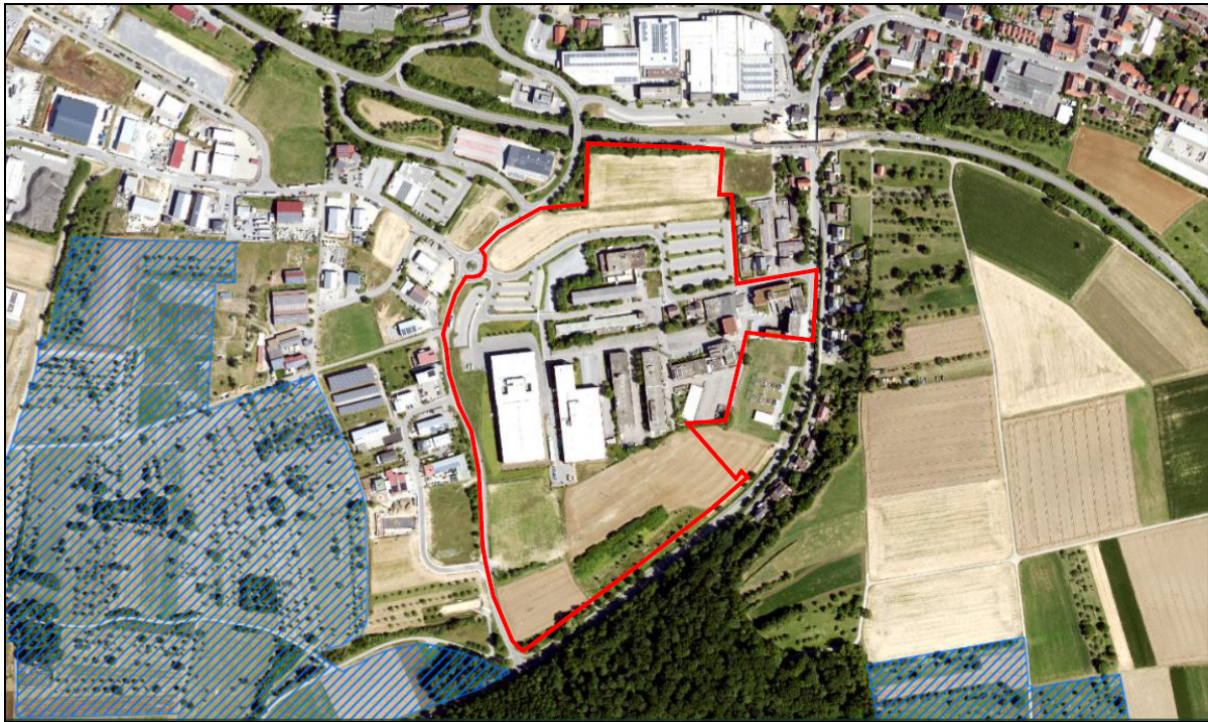


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiet „Richard-Wolf-Areal“ (rot umrandet) und angrenzendes FFH-Gebiet „Stromberg“ (blau). Quelle: LUBW-Kartendienst

3 Untersuchungsgegenstand

Im Bebauungsplan ist ersichtlich, dass einige derzeit als Acker oder Grünland genutzte Flächen von der Überplanung betroffen sein werden (Abb. 2). In dieser Habitatpotenzialanalyse wird untersucht, in welchem Ausmaß die, nach § 44 BNatSchG streng geschützte Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie durch den Wegfall des Grünlands beeinträchtigt werden könnten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die im Planungsgebiet und dessen Umgebung vorkommenden Arten.

Das Gelände der Richard Wolf GmbH ist zum größten Teil versiegelt. Auf der Fläche befinden sich einzelne Wiesen und Bäume, die zur Begrünung der freien Flächen dienen. Besonders geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gelände nicht zu erwarten. Wie bereits oben erwähnt, ist das Gelände von Grünland und Ackerflächen umgeben. Ein erheblicher Teil dieser Flächen soll laut Bebauungsplan für bauliche Zwecke genutzt bzw. überbaut werden. Im südlichen Teil des Gebiets, der derzeit von Ackerflächen und Grünland geprägt ist, ist zudem der Bau einer Erschließungsstraße geplant, um die Verkehrsverbindung zu gewährleisten und zu verbessern (2). Im nördlichen Teil des Geländes wird ebenfalls ein Teil der Äcker in Anspruch genommen. Geschützte Landschaftsbestandteile wurden dort nicht festgestellt. Dieser Abschnitt stellt aktuell einen gepachteten Acker dar. Der nördliche Teil der Fläche ist von einer Baumkulisse mit relativ alten Bäumen umgeben, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (Gebietseingrünung) ausgewiesen sind und während der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. In der Nähe befinden sich Mitarbeiterparkplätze. Eine Umplanung und Umgestaltung dieses Bereichs werden keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Naturschutzes haben.

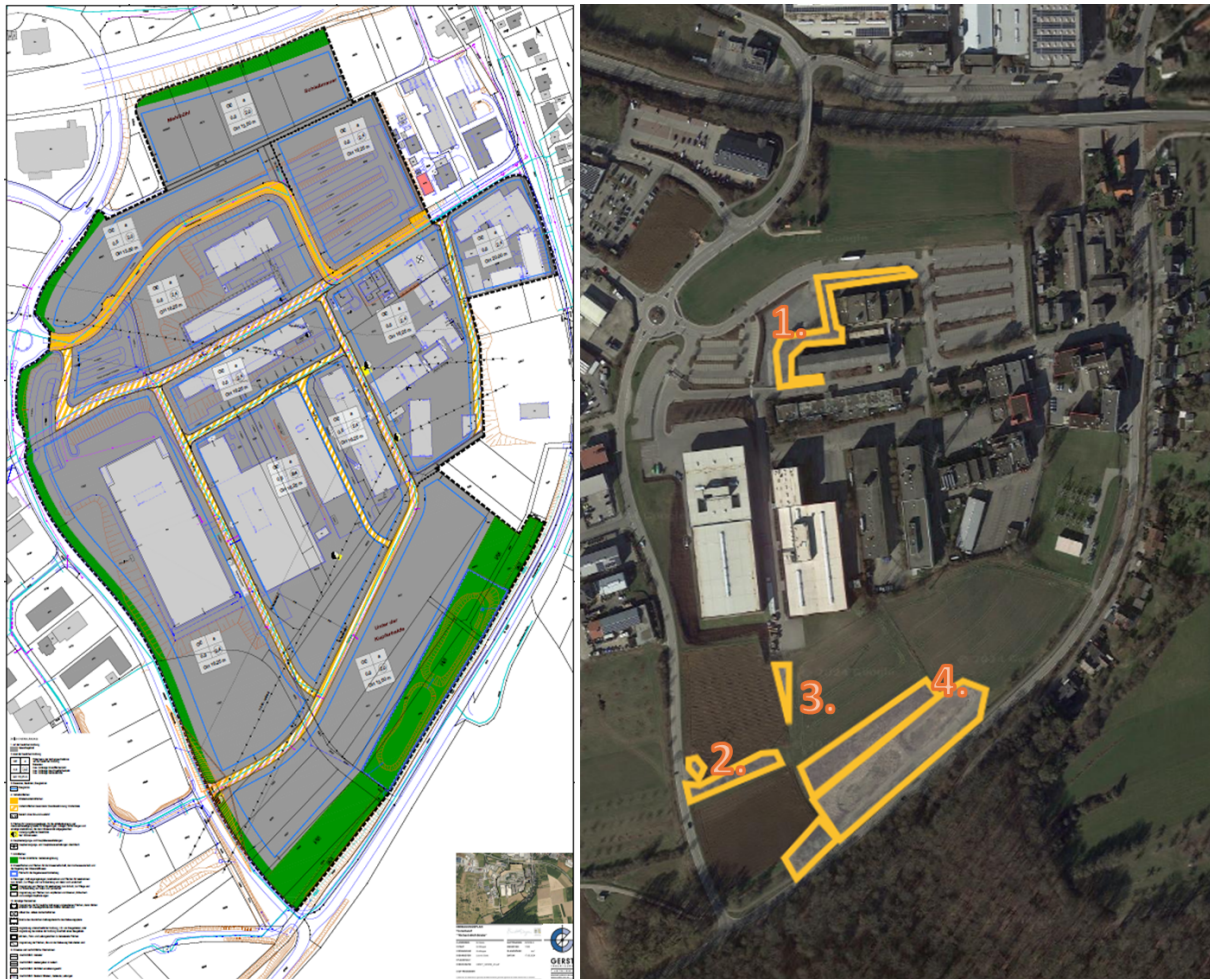


Abbildung 2: Links: Bebauungsplan. Vorentwurf "Richard-Wolf-Straße". Quelle: GERST Ingenieure. 17.06.2024; rechts: naturschutzrechtlich kritische Bereiche (skizzenhafte Darstellung, maßstablos)

Der südliche Teil des Geltungsbereichs ist durch Ackerflächen geprägt. Auf den westlichen Feldern ist aktuell noch Raps ausgesät, während die östlichen bereits brachliegen. Während der Begehung am 30.10.2024 bei mildem, nebligem Wetter wurden einige kritische Bereiche identifiziert. Diese werden im Folgenden gemäß ihrer Nummerierung im Plan (Abb. 2, rechts) systematisch beschrieben.

3.1 Sensible Landschaft- und Naturbereiche

3.1.1 Bereich 1

Im Bereich der Parkplätze nördlich des Betriebsgeländes ist eine Baumhecke zu finden, die dem **Biotoptyp 41.20 – Gehölze und Hecken** zugeordnet werden kann und als **struktureiche Feldhecke mit Bäumen** klassifiziert wird (Abb. 3). Die Vegetationsstruktur setzt sich aus typischen Straucharten wie Blutrottem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) sowie höheren Baumarten wie Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Pflaume (*Prunus domestica*) und Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) zusammen. Die Erfassung und detaillierte Kartierung dieser Baumhecke wurde seitens des LUBW-Kartendienstes nicht vorgenommen, weshalb sie nicht als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist. Nach

unserer Einschätzung hat die Hecke jedoch eine mittlere bis hohe ökologischen Wertigkeit.

Ökologische Funktion:

Diese Gehölzstruktur bietet Schutz, Lebensraum und Nahrungsquellen für zahlreiche Tierarten, darunter Vögel, Insekten und eventuelle Kleinsäuger. Hecken wie diese fungieren als Pufferzonen und Vernetzungselemente in der Kulturlandschaft und erfüllen damit wichtige ökologische Funktionen.

Die Betroffenheit der Hecke wird im Bebauungsplan nicht ausreichend dargestellt. Sollte eine Rodung erforderlich sein, ist vorgesehen, die Hecke in gleichem Umfang und in räumlicher Nähe auszugleichen. Soll die Hecke erhalten bleiben, müssen die Schutzmaßnahmen für Bäume und Wurzeln gemäß der DIN-Normen DIN 18920 und DIN 4426 ergriffen werden.



Abbildung 3: Mitarbeiterparkplatz im Norden des Geltungsbereiches, mit der Baumhecke im Hintergrund

3.1.2 Bereich 2

Im zweiten Bereich befinden sich einige alte Obstbäume (*Pyrus communis*) sowie Sträucher wie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Die Gehölzstruktur ist dicht bewachsen und weist Anzeichen eines früher größeren Obstbaumbestands auf (Abb. 4). Ein alter Birnbaum ist intakt und trägt Früchte. In diesem Bereich wurden mehrere Vogelarten, darunter Amsel (*Turdus merula*), Rotkelchen (*Erithacus rubecula*) und Kohlmeise (*Parus major*), bei der Nahrungssuche beobachtet.

Solche Gehölzstrukturen aus alten Obstbäumen stellen insbesondere in sich rasch entwickelnden Industriegebieten einen wichtigen Lebensraum dar, der Tieren Schutz sowie Nahrungsressourcen bietet, die in natürlichen Wäldern möglicherweise nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die ökologische Funktion dieses Gehölzbestands wird derzeit in vollem Umfang genutzt, weshalb seine Wertigkeit als mittel bis hoch eingestuft werden kann.



Abbildung 4: Bereiche 2 und 4, Blick von Südosten

3.1.3 Bereich 3

Bereich 3 ist dicht mit Brombeeren und Hartriegel bewachsen. Bei der Begehung wurde hier eine große Anzahl an Vögeln beobachtet, die den Bereich vermutlich zur Nahrungssuche nutzen (Abb. 5). Der Wegfall dieses Abschnitts würde zwar das Nahrungsangebot reduzieren, jedoch kann diese Funktion im räumlichen Zusammenhang durch den Erhalt der benachbarten, wichtigen Bereiche 2 und 4 bewahrt bleiben.



Abbildung 5: Bereich 3 befindet sich zwischen einem Rapsfeld und einer brachliegenden Fläche

3.1.4 Bereich 4

In Bereich 4 erstreckt sich eine größere Fläche mit verschiedenen Obstbäumen, darunter Pflaumen (*Prunus domestica*), Vogelkirschen (*Prunus avium*) und Birnen (*Pyrus communis*), begleitet von Sträuchern wie Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Diese vielfältige Gehölzstruktur wächst sowohl auf einer ebenen Fläche als auch auf einer nach Süden ausgerichteten Böschung. Diese Böschung grenzt an ein feuchtes Biotop, genauer gesagt ein Re-

genwasserversickerungsbecken, das sich im südlichen Teil des Geltungsbereichs befindet und eine wichtige ökologische Verbindung schafft.

Neben einem reichhaltigen Nahrungsangebot für zahlreiche Vogelarten fungiert dieser Bereich ebenfalls als Rückzugs- und Erholungsstätte für verschiedene Wildtiere. Der Bestand an dichten Sträuchern und Obstbäumen bietet nicht nur Schutz vor Witterungseinflüssen und möglichen Gefahren, sondern auch ideale Bedingungen für die Brut und Aufzucht. Während der Begehung wurde in der Gehölzstruktur ein Reh (*Capreolus capreolus*) beobachtet, was die Bedeutung des Bereichs als sicheren Rückzugsort unterstreicht.

Darüber hinaus ist der Bewuchs mit heimischen Arten wie *Prunus sp.* und *Cornus sp.* ökologisch wertvoll, da diese Gehölze nicht nur Nahrung, sondern auch vielfältige Lebensräume für Insekten und Vögel bieten und zur Biodiversität der Region beitragen. Durch die Bewahrung solcher Strukturen wird die ökologische Vielfalt langfristig gefördert und stabilisiert.

In diesem Bereich wurden mehrere Vogelarten beobachtet, darunter die Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), die Amsel (*Turdus merula*), das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und die Elster (*Pica pica*). Diese Arten nutzen die Gehölzstruktur sowohl zur Nahrungssuche als auch als Rückzugsort und profitieren von der vielfältigen Vegetation in Bereich 4.

Die Blaumeise und das Rotkehlchen sind beispielsweise bekannte Insektenfresser, die vor allem in den dichteren Sträuchern nach kleinen Insekten und Larven suchen, während die Amsel auch Beeren und andere Früchte der Umgebung frisst. Die Elster wiederum findet in den größeren Bäumen geeignete Sitz- und Beobachtungspunkte und nutzt das Umfeld als vielfältigen Lebensraum.

Die Anwesenheit dieser verschiedenen Vogelarten verdeutlicht den ökologischen Wert des Bereichs, da dieser nicht nur Nahrung, sondern auch Nist- und Schutzmöglichkeiten für unterschiedliche Tierarten bereitstellt. Im Süden des Bereichs erstrecken sich zwei Regenwasserversickerungsbecken, die über einen Überlauf miteinander verbunden sind. Die Feuchtezeigerpflanze, die Blaugrüne Binse (*Juncus inflexus*), deutet darauf hin, dass die Versickerungsbecken über längere Zeiträume mit Wasser gefüllt sind oder dass die Regenereignisse in diesem Jahr überdurchschnittlich waren, sodass sich die Blaugrüne Binse entwickeln und ausbreiten konnte (Abb. 6). Zusätzlich hat sich auch die Silber-Weide (*Salix alba*) in diesem Bereich ausgebreitet. Diese



Abbildung 6: Südlicher Teil des Bereiches 4 mit Wasserversickerungsbecken und Feuchtezeigerarten, wie Blaugrüne Binse (*Juncus inflexus*)

Art bevorzugt feuchte Standorte und trägt zur weiteren Stabilisierung des Ökosystems bei, da sie eine wichtige Rolle in der Bindung von Wasser und im Nährstoffkreislauf spielt. Die Regenwasserversickerungsbecken sind im Plan als private Grünfläche mit Pflanzengeboten ausgewiesen und bleiben von den Baumaßnahmen unberührt. Die angrenzende Gehölzstruktur wird voraussichtlich von den Baumaßnahmen betroffen und muss entfernt werden.

4 Ermittlung der planungsrelevanten Tiere und Pflanzen

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Es sind folgende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nrn. 1-4 BNatSchG zu berücksichtigen: Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Beschädigungsverbot),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme): Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anh. IV-Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, Europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die

Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind

- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV, Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Einzelfall können gem. § 45 (7) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht notwendig, wenn alle Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, werden.

4.2 Analyse der potenziell vorkommenden Arten

Um die Betroffenheit der potenziell betroffenen Arten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten zu analysieren, muss jede Artengruppe detailliert untersucht werden. Dies umfasst eine Erhebung der spezifischen Lebensräume, Nahrungsquellen und Fortpflanzungsstätten der jeweiligen Arten im Geltungsbereich. Zudem wird die mögliche Auswirkung der geplanten Baumaßnahmen auf diese Lebensräume bewertet, um festzustellen, ob und in welchem Maße die Arten betroffen sein könnten.

Die Zusammenfassung der bei der Begehung gesammelten Daten führt zu folgender Einschätzung der potenziellen Betroffenheit, die durch den Eingriff verursacht oder begünstigt wird. Eine Übersicht der Betroffenheit ist in der Tabelle 1 zu finden. Die betroffenen Arten werden im Folgenden einzeln und detailliert analysiert.

4.2.1 Europäische Vogelarten

Die geplanten Baumaßnahmen könnten erhebliche Auswirkungen auf die Vogelarten in den untersuchten Bereichen haben. In Bereich 2 und Bereich 4 sind dichte Gehölzstrukturen vorhanden, die vermutlich von zahlreichen Vögeln als Nahrungsquelle und möglicherweise auch als Brutstätte genutzt werden. Besonders die Obstbäume wie Pflaume (*Prunus domestica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Birne (*Pyrus communis*) stellen eine wichtige Nahrungsquelle dar. Auch Sträucher wie Brombeeren (*Rubus fruticosus*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*) bieten Nahrung und Schutz. Beobachtungen von Vögeln wie Blaumeisen (*Cyanistes caeruleus*), Amseln (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Elstern (*Pica pica*) lassen darauf schließen, dass diese Bereiche für die Vögel wichtig sind. Ob die Vögel tatsächlich in diesen Bereichen brüten, kann zu dieser Jahreszeit nicht mehr untersucht werden. Eine fundierte Analyse kann erst im kommenden Jahr, im Zeitraum von Februar bis Ende Juni, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Analyse durchgeführt werden.

Tabelle 1: potenziell betroffene Arten(-gruppen) der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten

Europäische Vogelarten	Das Vorkommen verschiedener Vogelarten ist aufgrund der vorhandenen Strukturen (Feld-Hecke) äußerst wahrscheinlich
Säugetiere	
Fledermäuse	Aufgrund der Habitatstrukturen kann die Nutzung der Hecke durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Solche Gehölzstrukturen wie die Baum-Hecken können von Fledermäusen als Jagdgebiet und Leitlinie genutzt werden.
Muscardinus avellanarius Haselmaus	Die Habitatstrukturen für die Nutzung des Gebietes durch Haselmäuse sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Haselmäusen ist deshalb sehr unwahrscheinlich.
übrigen Säugetieren	Nach der Untersuchung des Gebiets kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Amphibien	Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen werden
Reptilien	Keine geeigneten Habitatstrukturen außerhalb des umzäunten Geländes und keine bekannten Fundorte der Reptilien können die Art von der Betroffenheit im äußeren Bereich ausschließen, dennoch im inneren Bereich kann die Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden
Fische, Muscheln, Krebse	Der Eingriff in das Gewässernetz ist in diesem Bereich nicht geplant, wodurch die Betroffenheit vollständig ausgeschlossen werden kann.
Käfer	Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen kann ausgeschlossen werden
Schmetterlinge	Die umgebenen Äcker und eine buschige Beschaffenheit des Vorhabensgebiets bietet keine geeignete Habitatstruktur für Schmetterlinge streng geschützter Arten. Es wurden keine Wirtspflanzen streng geschützter Schmetterlinge identifiziert
Heuschrecken	Die Betroffenheit der streng geschützten Arten ist aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen
Libellen	Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen und Gewässer in unmittelbarer Nähe; die Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden

Die Regenwasserversickerungsbecken im südlichen Teil des Gebiets sind als private Grünflächen ausgewiesen und werden von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Dennoch könnte die angrenzende Vegetation, die eine wichtige ökologische Verbindung darstellt, durch die Baumaßnahmen entfernt oder stark verändert werden. Dies könnte zu einem Verlust von wertvollen Nahrungs- und Schutzräumen für die Vögel führen, da die Gehölze in diesen Bereichen eine bedeutende Ressource darstellen.

Obwohl sich in der Nähe ein FFH-Gebiet (Schutzgebiets-Nr: 7018341, Name: Stromberg) befindet, das als Ausgleichsraum dienen könnte, sind die dort vorkommenden Lebensräume nicht in gleicher Weise strukturiert wie die Gehölzstrukturen in den betroffenen Bereichen. Besonders die Obstbäume, die eine reichhaltige Nahrungsquelle für viele Vögel darstellen, sind in diesem

Teilgebiet des FFH-Gebiets in dieser Form nicht zu finden. Während die Vögel in gewissem Maße in das FFH-Gebiet ausweichen könnten, würden sie dort nicht die gleiche Nahrungsquelle finden, die die Obstbäume bieten. Die geplanten Eingriffe stellen somit eine potenzielle Bedrohung für die Vögel dar, die auf diese Lebensräume angewiesen sind. Es besteht die Möglichkeit, dass die Baumaßnahmen die Nahrungsquelle und möglicherweise auch die Brutmöglichkeiten der Vögel beeinträchtigen. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, wie die Schaffung von Ersatzlebensräumen oder das Pflanzen von Obstbäumen in angrenzenden Bereichen, sind daher notwendig, um die Auswirkungen auf die Vogelpopulationen zu minimieren.

4.2.2 Fledermäuse

Die geplanten Baumaßnahmen könnten Auswirkungen auf Fledermäuse haben, die möglicherweise die angrenzenden Wälder als Lebensraum nutzen. Es wird angenommen, dass Fledermäuse die Gehölzstrukturen als Jagdgebiete nutzen, da diese reich an Insekten sind. Eine Veränderung oder Zerstörung dieser Gehölze könnte die Nahrungsgrundlage für die Fledermäuse beeinträchtigen. Um die Betroffenheit der Fledermäuse auszuschließen, ist jedoch eine detaillierte Untersuchung ihrer Nutzung der betroffenen Bereiche notwendig.

4.2.3 Amphibien

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft ein Graben mit schnell fließendem Wasser, der unmittelbar an die Regenrückhaltebecken angrenzt. Diese Gewässer könnten für Amphibien eine Rolle spielen, da sie in den angrenzenden Regenrückhaltebecken geeignete Fortpflanzungsgebiete finden. Der Graben selbst, mit seinem schnell fließenden Wasser, bietet weniger geeignete Bedingungen für die Fortpflanzung, während die Becken als wichtige Laichgewässer für Amphibien wie Frösche und Molche dienen könnten.

Obwohl eine detaillierte Untersuchung des Amphibienvorkommens in dieser Jahreszeit nicht mehr möglich ist, ist davon auszugehen, dass die Becken während der Fortpflanzungszeit von Amphibien frequentiert werden. Auch wenn die Becken selbst durch die Baumaßnahmen nicht unmittelbar betroffen sind, könnte die räumliche Nähe des Eingriffs eine potenzielle Gefährdung für die Tiere darstellen. Ohne eine vertiefte Erhebung des Amphibienbestands in diesem Gebiet lässt sich eine Beeinträchtigung daher nicht vollständig ausschließen.

4.2.4 Reptilien

Die Betroffenheit der Reptilien im Geltungsbereich kann nur dann in Frage kommen, wenn der innere Bereich des Betriebsgeländes vollständig umgebaut wird. Ein Vorkommen von Reptilien im inneren Bereich des Geländes ist jedoch unwahrscheinlich, da es an wichtigen Habitatstrukturen wie Steinhäufen oder Steinmauern fehlt. Das Gelände ist größtenteils versiegelt und bietet keine Versteckmöglichkeiten oder Rückzugsorte, die für Reptilien attraktiv wären. Aufgrund dieser ungünstigen Bedingungen ist es wenig wahrscheinlich, dass Reptilien im inneren Bereich des Betriebsgeländes vorkommen.

Des Weiteren befinden sich rund um den Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien, wie z. B. ungestörte Trocken- und Feuchtbiotop oder Totholzbestände, die als Lebensräume dienen könnten. Sollte dennoch eine geringe Anzahl an Reptilien in den angrenzenden

Bereichen vorkommen, wäre diese Population aufgrund der isolierten Lage von den benachbarten Lebensräumen abgeschnitten. Dies würde die Fortpflanzung und das Überleben der Tiere erheblich beeinträchtigen.

Insgesamt ist die Wahrscheinlichkeit, dass Reptilien in den betroffenen Bereichen signifikant betroffen sind, eher gering. Eine detaillierte Untersuchung der Vorkommen im Frühling und Sommer wäre jedoch erforderlich, um die genaue Situation zu klären und potenzielle Risiken auszuschließen.

4.2.5 Libellen

In den feuchten Bereichen, insbesondere den Regenrückhaltebecken und dem Graben mit schnell fließendem Wasser, sind potenzielle Lebensräume für Libellen vorhanden. Diese Gewässer bieten gute Bedingungen für die Fortpflanzung und Entwicklung vieler Libellenarten, da sie sowohl als Eiablageorte für die Tiere dienen, als auch den Larven ausreichend Lebensraum bieten.

Die Entfernung der Gehölze könnte das Mikroklima der feuchten Bereiche verändern, da die Beschattung durch die Bäume wegfällt. Dies könnte zu einer Veränderung der Temperatur und Feuchtigkeit in den Gewässerbereichen führen. Während Libellen hauptsächlich am Wasser jagen, stellen die Gehölze auch einen Lebensraum für Insekten dar, die eine wichtige Nahrungsquelle für die Libellen sind. Aus diesem Grund kann die Betroffenheit der Libellen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine detaillierte Untersuchung der Libellenvorkommen zu dieser Jahreszeit nicht mehr möglich ist, da die Libellenaktivität und -verteilung stark saisonabhängig sind. Eine fundierte Untersuchung sollte idealerweise im Sommer erfolgen, wenn die Libellen aktiv fliegen und ihre Fortpflanzung stattfindet.

5 Fazit

Die durchgeführte Habitatpotenzialanalyse zeigt, dass das geplante Bauvorhaben potenziell Auswirkungen auf manche geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG haben könnte, insbesondere auf Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Libellen. Die vorhandenen Habitatstrukturen, wie Gehölze, feuchte Lebensräume und Gewässer, bieten diesen Arten wichtige Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete.

Die Gehölze und Feuchtbereiche im Geltungsbereich sind insbesondere für Vögel und Insekten, die von Libellen und Fledermäusen gejagt werden, von Bedeutung. Auch wenn das benachbarte FFH-Gebiet als potenzielle Ausweichfläche dienen kann, könnte der Verlust spezifischer Nahrungsquellen, wie Obstbäume, die Vögel beeinträchtigen. Darüber hinaus ist das Mikroklima der feuchten Bereiche von Bedeutung, da es durch den Verlust von Gehölzen und die damit verbundene Beschattung verändert werden könnte, was sich auf Libellen und Amphibien auswirken kann.

Um eine präzise Beurteilung der Auswirkungen und der genauen Betroffenheit der Arten zu ermöglichen, wird daher eine vertiefte artenschutzrechtliche Analyse empfohlen. Diese Analyse sollte durch mehrmals wiederholende Begehungen erfolgen, bei denen alle oben genannten Arten systematisch untersucht werden können. Zudem kann dabei der Aktionsradius der Tiere bestimmt werden, was für die Planung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen von großer Bedeutung ist.